



Februar 2026

Kennzeichnung von vorverpackten Lebensmitteln

Produktbeispiel

Sandwich mit Fleischkäse **1**

Zutaten: **2**

Toastbrot (**Weizenmehl**, Wasser, Kochsalz, Hefe,

3 Sonnenblumenöl gehärtet, **Soja**mehl, Emulgator
E 471, Konservierungsstoff E 282), **4**

Fleischkäse **30 %** (Schweinefleisch, Speck, Eis, Schwarte,
Rindfleisch, **Milcheiweiss**, Nitritpökelsalz (Kochsalz,
Konservierungsstoff E 250), **Laktose**, Maltodextrin,
Gewürze, Stabilisator **E 331**, Antioxidationsmittel
E 300, Zucker), **5** **6**

Gewürzgurken (Antioxidationsmittel Kaliummetabisulfit),
Margarine (Emulgator E 471). **11**

Hergestellt in der Schweiz **7**

Sandwich AG,
Musterstrasse 15 **8**
1950 Sion

Durchschnittliche Nährwerte pro 100 g	
Energie:	1031 kJ / 247 kcal
Fett:	15 g
Kohlenhydrate:	20 g
Eiweiss:	8.0 g
Salz:	1.5 g

Aufbewahren bei **höchstens 5 °C** **9**

Zu verbrauchen bis: **06.01.2023** **10**

Weitere Beispiele für andere Produkte

L-234567 **12**

250 g, 250 ml **13**

Tiefkühlprodukt, tiefgekühlt, tiefgefroren, bei -18 °C
oder kälter aufbewahren. **9**

Nach dem Auftauen nicht wieder einfrieren.

Alkoholgehalt in **% vol.** **14**

Pasteurisiert, gefriergetrocknet, konzentriert,
geräuchert, pulverförmig, rückverdünnt **15**



Spezifische Kennzeichnungsvorschriften / rechtliche Grundlagen

- 1 Sachbezeichnung / Art. 6 LIV**
Die Sachbezeichnung hat der Natur, Art, Sorte, Gattung und Beschaffenheit zu entsprechen. Fantasie- oder Handelsbezeichnungen genügen nicht. Als Sachbezeichnung ist die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung zu verwenden. Falls es keine solche gibt, ist entweder eine verkehrübliche oder, falls eine solche fehlt, eine beschreibende Bezeichnung zu verwenden.
- 2 Verzeichnis der Zutaten / Art. 8 und Anhang 5 LIV**
Alle Zutaten in mengenmässig absteigender Reihenfolge müssen angegeben werden, spezifische Vorschriften sind zu beachten.
- 3 Zusammengesetzte Zutaten / Anhang 5 Teil E LIV**
Angabe der Sachbezeichnung sowie deren Zutaten und Zusatzstoffe. Beträgt die zusammengesetzte Zutat weniger als 2 % des Endproduktes, so kann, sofern die Zusammensetzung in einer Verordnung festgelegt ist, auch nur deren Sachbezeichnung zusammen mit denjenigen Zusatzstoffen angegeben werden, die im Endprodukt noch wirksam sind. Allergene Zutaten sind immer zu deklarieren.
- 4 Allergene / Art. 11 und Anhang 6 LIV**
Allergene sind immer anzugeben und im Verzeichnis der Zutaten speziell hervorzuheben (z.B. mittels Fettschrift). Sind Zutaten, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen hervorrufen können: glutenhaltiges Getreide, Krebstiere, Eier, Fisch, Erdnüsse, Sojabohnen, Milch und Laktose, Nüsse (genaue Bezeichnung der Art), Sellerie, Senf, Sesam, Schwefeldioxid, Sulfite, Lupinen und Weichtiere.
- 5 Mengenmässige Angabe von Zutaten / Art. 12 und Anhang 7 LIV**
Falls in der Sachbezeichnung genannt, damit in Verbindung gebracht, durch Worte oder Bilder hervorgehoben, oder für das Lebensmittel charakteristisch, hat die Angabe in Massenprozenten zu erfolgen.
- 6 Deklaration von Zusatzstoffen / Anhang 5 Teil C LIV**
Funktionsklasse und E-Nr. oder Name. Schwefeldioxid und Sulfite sind mit ihrer Funktionsklasse und dem Namen anzugeben, da sie unerwünschte Reaktionen hervorrufen können. Die zulässigen Zusatzstoffe finden sich in der Zusatzstoffverordnung.
- 7 Produktionsland des Lebensmittels und der Zutaten / Art. 15 und 16 LIV**
Sofern nicht aus der Adresse oder der Sachbezeichnung ersichtlich. Die Herkunft von Zutaten muss angegeben werden, wenn die Zutat 50 % oder mehr ausmacht (bei Zutaten tierischer Herkunft: ab 20 %) und die Aufmachung des Produkts darauf schliessen lässt, dass die Zutat eine Herkunft hat, die nicht zutrifft.
- 8 Vollständige Adresse / Art. 3 LIV**
Anzugeben ist der Hersteller, der Importeur, der Verpacker oder der Verkäufer. Die alleinige Angabe einer Internetseite ist nicht ausreichend.
- 9 Angabe der Aufbewahrungstemperatur / Art. 14 LIV**
Bei Lebensmitteln, die gekühlt oder tiefgekühlt gelagert werden müssen.
- 10 Datierung / Art. 13 und Anhang 8 LIV**
Für leicht verderbliche Lebensmittel die gekühlt werden müssen «zu verbrauchen bis...», ansonsten «mindestens haltbar bis...».
- 11 Nährwertdeklaration / Art. 21 bis Art. 28 und Anhang LIV**
Eine Nährwertdeklaration ist bis auf wenige Ausnahmen obligatorisch. Die Angabe pro 100 g oder 100 ml umfasst mindestens die Energie in kJ und kcal sowie den Gehalt an Fett, Kohlenhydraten, Eiweiss und Salz in Gramm.
- 12 Warenlos / Art. 19 und Art. 20 LIV**



Das Warenlos dient dazu, die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen. Ein Warenlos umfasst alle Produktions- oder Verkaufseinheiten, die unter praktisch den gleichen Umständen hergestellt oder verpackt wurden. Sofern die Rückverfolgbarkeit aufgrund der Datierung (mindestens Angabe von Tag und Monat) sichergestellt werden kann, ist keine separate Losnummer erforderlich.

13

Mengenangabe / Art. 4 MeAV

Die Angabe des Gewichts in Masse oder Volumen muss genau sein, Ausdrücke wie «ca.» sind verboten.

14

Alkoholgehalt / Art. 18 LIV

Für Getränke über 1.2 Volumenprozent in «% vol.»

15

Hinweis auf physikalischen Zustand oder technologische Verfahren / Art. 2 und Anhang 2 LIV

Zusätzliche Angaben je nach Herstellung und/oder Zusammensetzung des Produktes, wenn die Unterlassung zu einer Täuschung führen kann.

Generelle Vorschriften zur Kennzeichnung

Das Lebensmittelrecht schreibt vor, dass vorverpackte Lebensmittel mit verschiedenen Kennzeichnungselementen deklariert werden (Art. 12 und 13 LMG, Art. 12 und 36 LGV, Art. 3 und folgende LIV). Zudem gilt:

- Die Angaben müssen an gut sichtbarer Stelle in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht werden. Als Mindestschriftgrösse gilt eine x-Höhe von 1.2 mm, was ungefähr der Schriftgrösse Arial 7 entspricht.
- Sie müssen mindestens in einer Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch) abgefasst sein.
- Die Kennzeichnung darf nicht täuschend sein.

Gesetzestexte

- Lebensmittelgesetz (LMG)
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)
- Verordnung betreffend die Information über Lebensmittel (LIV)
- Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung (LDV)
- Zusatzstoffverordnung (ZuV)
- Mengenangabeverordnung (MeAV)
- Verordnung des EJPD über die Mengenangabe (MeAV-EJPD)
- Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben (GUB/GGA)
- Bio-Verordnung
- weitere produktspezifische Verordnungen

Die Gesetzestexte sind im Internet erhältlich unter

👉 [Gesetzgebung](#)

Angabe der Menge (Art. 4 und 11 Abs. 2 MeAV)

Die Menge (ausgedrückt in Gewicht oder Volumen) muss klar, lesbar und genau angegeben werden. Ungefähre Formulierungen wie "ungefähr", "zirka" oder "+/-" sind verboten. Die Angaben müssen je nach Grösse der Verpackung folgende Schriftgrössen einhalten, damit diese für den Verbraucher leicht lesbar ist.

Nennfüllmenge	Schriftgrösse
über 1 kg oder 1 l	mind. 6 mm
200 g bis 1 kg oder 200 ml bis 1 l	mind. 4 mm
50 g bis 200 g oder 50 ml bis 200 ml	mind. 3 mm
Kleinere Verpackungen	mind. 2 mm

Für weitere Informationen können Sie folgenden Link konsultieren

👉 [Mengenangabe - - vs.ch](#)

